



06.09.2017 - 17:40 , sda

## Neues bernisches Kirchengesetz in erster Lesung genehmigt

Der Kanton Bern macht einen grossen Schritt hin zur Lockerung seines Verhältnisses mit den Landeskirchen. Der bernische Grosse Rat hat am Mittwoch in erster Lesung das totalrevidierte Gesetz über die Landeskirchen (LKG) verabschiedet.

Bis auf einen Antrag wurde sämtliche Rückweisungs- und Abänderungsanträge aus den Fraktionen bei der Beratung der 44 Artikel abgelehnt. Darunter etwa ein Antrag der SP - JUSO - PSA - Fraktion, der auf das Frauenordinationsverbot in der römisch - katholischen Kirche zielte.

Die Sozialdemokraten wollten im Gesetz festschreiben, dass Männer und Frauen gleichberechtigt als Geistliche zuzulassen sind. Sie erhielten Unterstützung von den Grünen und der GLP, die restlichen Fraktionen waren dagegen. Der Tenor lautete, eine solche Vorschrift widerspreche dem Geist des neuen LKG, das den Kirchen mehr Autonomie geben wolle.

Die Bestimmung hätte ohnehin nur symbolischen Charakter, hiess es weiter. In Rom werde bestimmt, was in der römisch - katholischen Kirche gelte.

Angenommen wurde der Antrag, eine mit dem LKG zusammenhängende Änderung des kantonalen Pensionskassengesetz in die vorberatende Kommission zurückzugeben. Sie soll bis zur zweiten Gesetzeslesung die Situation rund um 50 pensionierte römisch - katholische Geistliche klären, die eigentlich bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) bleiben sollten.

Die aktiven römisch - katholischen Priester wechseln aber zu einer anderen Kasse. Nun gibt es Forderungen, dass auch die pensionierten Geistlichen die BPK verlassen. Im Grossen Rat fragten einige am Mittwoch, ob ein solcher Transfer nicht gegen Treu und Glauben verstosse.

### Kirchen stellen Pfarrer an

Das neue LKG basiert im Wesentlichen auf einem bereits 2015 vom bernischen Grossen Rat wohlwollend aufgenommenen Bericht zum Verhältnis von Kirche und Staat. Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Anstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie werden künftig nicht mehr vom Kanton, sondern von den Kirchen angestellt.

Diese können künftig selber entscheiden, wie sie die Stellen und Stellenprozente auf die verschiedenen Kirchgemeinden verteilen wollen. Die heutige Regelung ist ein schweizweites Unikum und geht aufs Jahr 1804 zurück.

Wegen historischer Verpflichtungen muss sich der Kanton Bern weiterhin teilweise an der Entlohnung der bernischen Pfarrer beteiligen. Anfang 19. Jahrhundert zog der Staat Kirchengüter ein und verpflichtete sich im Gegenzug, die Geistlichen zu besolden.

Eine vom Kanton Bern eingesetzte Arbeitsgruppe zeigte Ende 2015 auf, dass der Kanton Bern wegen dieser historischen Verpflichtungen im Umfang von 34,8 Mio. Franken pro Jahr die Löhne der evangelisch - reformierten Pfarrer mitfinanzieren muss.

Wegen des Gebots der Gleichbehandlung übernimmt der Kanton Bern auch einen Sockelbeitrag von acht Mio. Franken bei der römisch - katholischen Kirche und von 440'000 Franken bei den Christkatholiken.



Zudem verpflichtet sich der Kanton Bern, den Landeskirchen einen Beitrag für deren Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zu bezahlen. Gemeint sind beispielsweise Kinder - und Jugendarbeit oder Angebote für Arme. Das sind 31,35 Mio. Franken. Total zahlt der Kanton Bern also etwa 74 Mio. Franken.

#### Keine Leistungsvereinbarung

Der Grosse Rat entschied auch, dass keine Leistungsvereinbarungen zwischen Staat und Landeskirchen abgeschlossen werden. In den acht Planungserklärungen, welche der bernische Grosse Rat bei der Beratung des erwähnten Kirchenberichts 2015 dem Regierungsrat überwies, war dieser Begriff noch vorhanden.

Die Mehrheit des Rats folgte dem Argument des bernischen Kirchendirektors Christoph Neuhaus, das Sorge nur für unnötige Bürokratie. Man müsse auch beachten, dass der Kanton Bern die Leistungen der Landeskirche nur zu etwa einem Viertel abgelte.

Im Gesetz wird nun einfach stehen, jeweils drei Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode handeln die Landeskirchen mit der zuständigen kantonalen Direktion einen "Beitrag" aus. Der Grosse Rat legt dann diesen Beitrag für sechs Jahre fest.

#### Inkrafttreten 2020

Die zweite Lesung des bernischen Kirchengesetzes dürfte gemäss dem Sprecher der vorberatenden Kommission im März 2018 über die Bühne gehen. In Kraft treten soll das neue LKG am 1. Januar 2020.

Tags: